

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Durlach

Vorlage Nr.: 2024/1409

Verantwortlich: Dez. 5

Dienststelle: UA i. B. m. ZJD

Errichtung von Feinstaub-Messstationen zur Stärkung der Gesundheit in Durlach B'90/DIE GRÜNEN-OR-Fraktion

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	12.02.2025	5	Ö	Behandlung

Kurzfassung

Die wissenschaftlich fundierte Messung der Luftqualität in Karlsruhe ist notwendig, um gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Messung der Luftqualität liegt in der Zuständigkeit der Landesanstalt für Baden-Württemberg, für die Festlegung von verbindlichen Maßnahmen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

Die Stadtverwaltung hat keine Zuständigkeit, Luftmessstationen zu betreiben. Daher empfiehlt die Stadtverwaltung, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Grüne Stadt
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Wie im Antrag dargelegt, kann die Luftqualität (unter anderem die Feinstaubkonzentration) einen wichtigen Einfluss auf die menschliche Gesundheit und Wohlbefinden haben. Der Gesetzgeber hat daher Rechtsgrundlagen geschaffen, nach denen die Luftreinhaltung verbindlich gemessen und Maßnahmen festgelegt werden. Die Grundlagen für das Recht über die Luftreinhaltung sind durch internationale Abkommen, Richtlinien auf Europäischer Ebene und durch Umsetzung dieser in deutsches Recht geschaffen worden. Die derzeit wichtigste Norm ist die 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Hier sind unter anderem Messverfahren, Grenzwerte, Informationspflichten, Luftreinhaltepläne etc. umfassend und verbindlich geregelt. Auch der im Antrag angesprochene Luftschadstoff Feinstaub fällt unter diese gesetzliche Regelung.

Zuständig für die Umsetzung der Bundes-Immissionsschutzverordnung sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat daher einen verbindlichen Luftreinhalteplan aufgestellt, der auch einen Teilplan für die Stadt Karlsruhe enthält. Dieser Plan wird umgesetzt. Die dafür notwendige Messung der Luftqualität erfolgt durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Die LUBW betreibt in Karlsruhe derzeit zwei Messstationen, Karlsruhe Nordwest und Karlsruhe Reinhold-Frank-Straße. Die Entscheidung, ob zusätzliche Stationen notwendig sind, ist von der LUBW zu treffen.

Die Stadtverwaltung ist für die gesetzlich geregelte Messung der Luftqualität in Karlsruhe nicht zuständig. Städtische Stationen hätten damit keine rechtliche Verbindlichkeit, um Luftreinhaltemaßnahmen zu treffen. Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Sollte die Stadtverwaltung eigene Messtationen aufstellen und betreiben, hätte dies erhebliche finanzielle Auswirkungen.